



Bewilligung von „anderen Verfahren“ zur Verwertung von bestimmten tierischen Nebenprodukten in Biogas- und Kompostierungsanlagen (nach Anhang 5 Ziffer 46 der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 VTNP, SR 916.441.22)

Version vom 3.1.2013

Geltungsbereich: Typenbewilligung für die Hygienisierung von Speiseresten (und ggf. weiteren TNP) **der Kategorie 3 nach „alternativen Verfahren“.**

Abgrenzung:

- die Bewilligung für „weitere Verarbeitungsverfahren“ nach Art. 21 Abs. 2 VTNP hat einen allgemeineren Fokus (als die „Hygienisierung ausgewählter K3-Nebenprodukte für die Vergärung / Kompostierung“). Nach EU-Regelungen braucht es für die Prüfung solcher „neuen Verfahren“ in jedem Fall eine Anpassung der Gesetzgebung auf der Basis eines Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA. Das BVET wird sich mit der „Schweizer Lösung“ befassen müssen, wenn entsprechende Anträge gestellt würden.
- für die Betriebsbewilligung nach Art. 11 VTNP ist das kantonale Veterinäramt zuständig.

Bewilligungsverfahren

Antrag: das Gesuch muss dem BVET frühzeitig (bereits in der Planungsphase der Anlage eines noch nicht bewilligten „Typs“) eingereicht werden. Es muss Angaben über Bau, Betrieb und eine genau Beschreibung der „typspezifischen“ Merkmale enthalten (Prozessparameter mit Schwankungsbreiten, usw.). Ausserdem muss erläutert werden, wie und durch wen die Prozessprüfung spätestens bis 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Anlage durchgeführt und abgeschlossen werden soll.

Provisorische Bewilligung: nachdem das BVET das Konzept als „grundsätzlich so machbar“ genehmigt hat, kann eine Pilotanlage des neuen Typs mit einer provisorischen kantonalen Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden.

Definitive Bewilligung: der Wirksamkeitsnachweis für das neue Verfahren muss spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der Pilotanlage geführt werden. Das BVET prüft das dazu eingereichte Dossier, es hält die Entscheidungsgrundlagen und Gründe für einen positiven oder negativen Entscheid schriftlich fest. Falls nötig werden externe Experten beigezogen. Nachdem der Antragsteller Gelegenheit erhalten hat, zum Ergebnis der BVET-Prüfung Stellung zu nehmen, wird ihr der Entscheid schriftlich mitgeteilt – auf Wunsch in Form einer anfechtbaren Verfügung.

Falls die Bewilligung nicht erteilt werden kann entscheidet das BVET im Einzelfall, ob die Frist von 18 Monaten zum Nachreichen fehlender Daten verlängert werden kann. Es wägt dabei insbesondere die möglichen Gefahren (die von einer ungenügenden Inaktivierung von Krankheitserregern ausgehen) gegen die Aussicht ab, dass die Prozessprüfung doch noch

erfolgreich zu Ende geführt werden kann. Das BVET kann dabei auch die Art der verarbeiteten Rohmaterialien und / oder die Verwendung der Endprodukte einschränken oder an Zusatzaufgaben knüpfen. Besteht wenig Aussicht, dass der Wirksamkeitsnachweis innert einer verhältnismässig verlängerten Frist geführt werden kann, so wird das Gesuch definitiv abgelehnt. In der Pilotanlage dürfen danach keine TNP mehr verarbeitet werden, die nicht vorgängig nach den geltenden Vorschriften hygienisiert worden sind.

Erläuterungen

Die VTNP gibt die Kriterien und Keimreduktionsziele vor, Detailbestimmungen für die Methoden und die Beurteilung sind jedoch nicht Gegenstand der Verordnung. Aufgrund des geringen Marktpotentials (zahlreiche Bewilligungen für „andere Verfahren“ zeichnen sich nicht ab) kann auch nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass sich der Aufwand für eine Firma in der Schweiz lohnt, die teilweise spezifischen Prüfungen und Analysen selber anzubieten. Prozessprüfungsverfahren mit analogen Vorgaben wie in der VTNP sind jedoch in einigen EU-Ländern bereits seit Jahren etabliert, teilweise existieren dazu auch Leitlinien oder (gesetzliche) Normen für die Methoden, wie zum Beispiel in der Deutschen Bioabfallverordnung (*Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden*). Spezialisierte Firmen verfügen dort über eine langjährige Erfahrung mit Prozessprüfungen, validierte und oft akkreditierte Methoden für das standardisierte Einbringen von Testkeimen in Anlagen und mikrobiologische Analyse in Gärgut und Kompost. Werden Prozessprüfungen nicht von solchen Firmen durchgeführt, so muss im Rahmen der Antrages dokumentiert werden, wie die Validität der Ergebnisse gewährleistet werden kann.

Eine Bewilligung auf der Basis einer Konformitätsprüfung ohne (erneute) Prozessprüfung ist dann möglich, wenn Ergebnisse über eine früher (im Ausland) durchgeführte Prüfung dokumentieren, dass ein bestimmtes Verfahren die Kriterien nach VTNP erfüllt. Es muss dazu auch aufgezeigt werden, dass die in der Schweiz betriebene Anlage in allen wesentlichen Merkmalen „typgleich“ ist mit der Anlage, in welcher die Prozessprüfung durchgeführt wurde.

Auszug Anhang 5 VTNP:

Verwertung in Biogas- und Kompostierungsanlagen

.....
46 Das BVET kann andere Verfahren bewilligen, sofern eine vergleichbare hygienische Wirkung nachgewiesen ist. Der Nachweis muss eine Risikobewertung bezüglich der vom Einspeisungsmaterial ausgehenden Gefahr, eine Definition der Verfahrensbedingungen und eine Validierung des Verfahrens beinhalten. Die Validierung muss nachweisen, dass folgende Gesamtrisikoreduktion erreicht wird:

- a. eine Reduktion von 5 log₁₀ von *Enterococcus faecalis* oder *Salmonella Senftenberg* (775W, H2S negativ);
- b. eine Verminderung des Infektiositätstiters von thermoresistenten Viren wie etwa *Parvovirus* um mindestens 3 log₁₀ immer dann, wenn sie als relevante Gefahr ermittelt werden; und
- c. bei chemischen Verfahren zusätzlich eine Reduktion resistenter Parasiten wie etwa Eier von *Ascaris*